

**Änderungssatzung
zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln
vom 31. Januar 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 14. März 2017 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

(...)

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

(...)

- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Nottuln (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses) grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln ausgenommen:**

- **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen**
- **Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit**
- **Betriebsausschuss**
- **Rechnungsprüfungsausschuss**

(...)

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.